



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.073/5-V/2a/95

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Lanner

2426

T-3/1-1995
(Ltg.-331/A-1/28-1995)
29. Juni 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1995, mit dem das NÖ Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzesbeschlusses, dem kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, und dem zugrundeliegenden Initiativantrag ergibt, soll anstelle des Unterkunftgebers (Betreibers eines Campingplatzes) in Hinkunft der Gast Abgabenschuldner der Ortstaxe sein; zur "Abrechnung und Abfuhr" soll jedoch (weiterhin) der Unterkunftgeber verpflichtet sein. Dessen ungeachtet ist nach dem - durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß unverändert gebliebenen - § 11 Abs. 7 erster Satz des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (weiterhin) eine Selbstbemessung vorgesehen, welche nach dem verwiesenen § 153 der NÖ

Abgabenordnung durch den Abgabepflichtigen, also nunmehr durch den Gast zu erfolgen hätte. Da dies kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen dürfte, erscheint eine Richtigstellung geboten.

2. Voraussetzung für die Anerkennung der Ortstaxen als Durchlaufposten ist ua., daß die Ortstaxe als solche bei der Weiterverrechnung offengelegt wird (vgl. zB Kolacny - Mayer, UStG, Anm. 17 zu § 4). Wird die Ortstaxe, wie in Art. I Z 5 (§ 11 Abs. 7) des Gesetzesbeschlusses vorgesehen, "nicht gesondert in Anrechnung gebracht", so verliert die Ortstaxe ihren Charakter als Durchlaufposten.

Auch die Regelung über die Haftung des Unterkunftgebers in dieser Bestimmung erscheint bedenklich. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 14. Juni 1935, V A 509/34, RStBl. Nr. 1116/1935, gilt die Kurtaxe auch dann als Durchlaufposten, wenn der Unterkunftgeber für ihre Entrichtung haftet. Die Kurförderungsabgaben sind hingegen nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes keine Durchlaufposten, wenn der Unterkunftgeber der Gemeinde für ihren Eingang haftet (RFH 22.11.1922, VI A 95/22 = RStBl. Nr. 46/1923) oder der Mieter zwar formell als "Steuerschuldner" bezeichnet wird, die Einziehung und Abführung der Steuer aber tatsächlich dem Vermieter obliegt (RFH 26.10.1923, V A 350, 351/23 = RStBl. Nr. 7/1924; 14.6.1935, V A 509/34 = RStBl. Nr. 1116/1935).

Es erscheint daher fraglich, ob das mit dem Gesetzesbeschluß angestrebte Ziel (Ortstaxe als Durchlaufposten) tatsächlich erreicht wurde.

3. Nach der Systematik des NÖ Tourismusgesetzes 1991 ist zwischen Unterkunftgeber und Betreiber eines Campingplatzes zu unterscheiden (vgl. den - durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß geänderte - § 11 Abs. 1 sowie der insoweit unveränderte § 11 Abs. 7 dritter Satz). Vor allem aufgrund der zuletzt zitierten Bestimmung müßte eine systematische Auslegung des § 11 Abs. 7 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 zum Ergebnis führen, daß sich die Art. I Z 3 und 5 des

Gesetzesbeschlusses (§ 11 Abs. 7 zweiter und fünfter Satz) ausschließlich an den Unterkunftgeber, nicht jedoch an den Betreiber eines Campingplatzes richten. Auch dies dürfte nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, weshalb eine Klarstellung geboten erscheint.

4. Fraglich ist, woran der Unterkunftgeber erkennen sollte, daß er die Ortstaxe gemäß § 11 Abs. 7 dritter Satz vierteljährlich abzurechnen und abzuführen hat, kann er doch "zum Ende des (ersten) Kalendervierteljahres" noch nicht wissen, ob sich bestimmte Personen während diese Jahres "mehrmals vorübergehend in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz" aufhalten werden. Im übrigen erscheint es unsachlich, es dem Unterkunftgeber zu überlassen, ob er die Ortstaxe einzeln abrechnet oder einen Pauschbetrag abführt, weil dadurch zumindest im Ergebnis die Höhe der vom Abgabepflichtigen zu entrichtenden Ortstaxe bestimmt wird.
5. Nach Art. I Z 6 des Gesetzesbeschlusses wird in Art. II Abs. 1 zweiter Satz der Novelle LGBI. 7400-2 die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1994" ersetzt.

Nach der bisherigen Fassung des Art. II Abs. 1 zweiter Satz der Novelle LGBI. 7400-2 sind "(d)ie Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5 und 6 (erstmal) für die Ermittlung des Jahresumsatzes im Jahr 1995 zur Anwendung zu bringen"; nach dem Gesetzesbeschluß soll bereits das Jahr 1994 maßgebend sein.

§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 ermächtigt die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 zur Erhebung von Interessentenbeiträgen. Bemessungsgrundlage ist dabei der innerhalb der Gemeinde erzielte Jahresumsatz (vgl. § 13 Abs. 1), worunter grundsätzlich "die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994" (vgl. § 13 Abs. 4 lit. a) zu verstehen ist.

Das Umsatzsteuergesetz 1994 ist nach seinem § 28 Abs. 1 mit der Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, somit mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten; nach Abs. 2 leg. cit. ist auf Umsätze und sonstige Sachverhalte vor diesem Zeitpunkt das im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses geltende Umsatzsteuerrecht (in der Regel: das Umsatzsteuergesetz 1972) anzuwenden.

Demgegenüber ordnet Art. I Z 6 des Gesetzesbeschlusses an, daß bereits bei Ermittlung des innerhalb der Gemeinde im Jahr 1994 erzielten Jahresumsatzes jener Betrag heranzuziehen ist, der sich ergäbe, wenn das Umsatzsteuergesetz 1994 auf diesen Abgabenzitraum bereits anwendbar gewesen wäre. Dies ist nicht nur wegen der Notwendigkeit der Berechnung eines fiktiven Jahresumsatzes äußerst unzweckmäßig, sondern ist zudem verfassungsrechtlich bedenklich, weil es dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betonten Grundsatz des Vertrauensschutzes zuwiderläuft.

6. Nach Art. II des Gesetzesbeschlusses soll dessen Art. I rückwirkend mit 12. Mai 1995 in Kraft treten. Ein Grund für diese Rückwirkung ist nicht erkennbar und kann auch dem zugrundeliegenden Initiativantrag nicht entnommen werden. Das gewählte Datum des Inkrafttretens dürfte in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führen, die durch den vorgesehenen Wechsel in der Person des Abgabenschuldners noch verschärft werden: Vor allem für den Unterkunftgeber bleibt unklar, welche rechtlichen Konsequenzen sich für ihn im Hinblick auf die in § 11 Abs. 7 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 vorgesehene Verpflichtung zur Entrichtung bzw. "Abrechnung und Abfuhr" der Ortstaxe ergeben. Darüber hinaus ist diese Rückwirkung verfassungsrechtlich bedenklich.

22. August 1995
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

28. Aug. 1995

GT-3-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen

19177

(Lg.- 331/A- 1/28-1995)